



Gemeinde Scheden

Die Bürgermeisterin

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für die Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Scheden

Aufgrund der §§ 6,29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung(NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheden in seiner Sitzung am 09.12.2004 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr, Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter und sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Scheden wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung; Aufwandsentschädigungen für den genannten Personenkreis werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt die Empfängerin/ der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mit eingerechnet – länger als einen Monat nicht aus, so ruht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin/ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese/r nur die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Sitzungsgelder und Fahrtkostenentschädigungen gem. § 2 Abs. 3, § 4 und § 5 dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (4) Die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der übrigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfängerin/ des Empfängers, soweit nicht entgegenstehende gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Für Ratsfrauen/ Ratsherren beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 12,50 €
Daneben wird auf Antrag eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt, sofern mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung der Kinder beauftragt werden müssen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens jedoch 20 € monatlich.
- (2) Neben den Beträgen nach Absatz 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €
Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeinderats-sitzungen dienen, werden wie Ratssitzungen und Ausschusssitzungen entschädigt. Das Sitzungsgeld wird für höchstens zwei Fraktionssitzungen je Monat gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten gem. § 6 dieser Satzung und unbeschadet der Regelungen über die Reisekosten in § 9 der Satzung.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für
die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, ihre oder seine Stellvertreter,
die allgemeine Verwaltungsvertreterin oder den allgemeinen
Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Bezügen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
1. an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister für ihre/seine repräsentative und administrative Tätigkeit 450,00 €
 2. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/ den 1. stellvertretenden Bürgermeister 35,00 €
 3. an die Fraktionsvorsitzenden 35,00 €
 4. an die allgemeine Verwaltungsvertreterin/ den allgemeinen Verwaltungsvertreter 200,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen
sowie Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Rats- und anderen Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Folgende ehrenamtlich Tätige Personen erhalten zur Abgeltung aller Auslagen (einschl. Fahrten im Gebiet der Samtgemeinde) sowie des Verdienstausfalles bzw. des Pauschalstundensatzes eine Aufwandsentschädigung von monatlich :
- | | |
|---|---------|
| Jugend- Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r | 30,00 € |
| Partnerschaftsbeauftragte/r | 30,00 € |
| Ortsheimatpfleger/in | 30,00 € |
| Verwaltungshelferinnen/Verwaltungshelfer in den Ortschaften Dankelshausen und Meensen | |
| - Grundbetrag monatlich | 25,00 € |
| - zuzüglich je Einwohner/in der betreffenden Ortschaft | 0,14 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Verwaltungshelfer/innen wird auf volle Euro aufgerundet. Soweit die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister diese Tätigkeiten wahrnimmt, kann auch sie/er eine Entschädigung beanspruchen. Diese Entschädigung darf jedoch 50 % seiner Entschädigung nach § 3 Abs.1 Nr. 1) dieser Satzung nicht überschreiten.
- (4) Für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten wird eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 2 Abs. 1 Satz 2 gezahlt.

§ 5
Entschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Für jede Sitzung des Umlegungsausschusses erhalten die Mitglieder (einschl. der/des Vorsitzenden und der/des stellvertr. Vorsitzenden) bei Teilnahme an der Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €
- (2) Für die Vorbereitung einer Sitzung erhält:
- die oder der Vorsitzende bzw. ihre Vertreterin/sein Vertreter neben dem Sitzungsgeld jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
- die sonstigen Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €
- die oder der Vorsitzende, die Leiterin/ der Leiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. deren Vertreter/innen und übrigen Fachmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind erhalten für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine Aufwandsentschädigung von 18,00 €
- (3) Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen eine zusätzliche Entschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten gem. der Regelungen zu § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung gezahlt.

§ 6 Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 2,75 €, sofern sie nicht in der Tagungsortschaft wohnen.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
- a) Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.
- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Der Pauschalstundensatz wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaussfall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, daß im Vorjahr kein Verdienstaussfall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 18,00 € festgesetzt.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt; daneben werden die notwendigen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 gezahlt.

§ 9
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen eine Reisevergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung privateigener Fahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1995 außer Kraft.

Scheden, den 09.12.2004

Gemeinde Scheden

L.S.

gez. Rüngeling
(Rüngeling)
Bürgermeisterin